

# Vertrauliche Geburt

## **Inhalt:**

- Hintergrund und Ziele des Gesetzes
- Ablauf einer vertraulichen Geburt
- Aufgaben der Institutionen
- Schutz des Kindes

## Hintergrund und Ziele des Gesetzes

- Hilfsangebote für Frauen zu schaffen, die ihre Schwangerschaft aus Angst, Scham oder Verzweiflung geheim halten
- Medizinische Hilfe für Schwangere und Kind sowie ein Beratungsangebot für verantwortungsvolle Entscheidungen
- Rechts- und Handlungssicherheit für Schwangere, Beratungsstellen, Kliniken und Behörden
- Sicherung der Rechte vom Kind
- Vermeidung von Babyklappen
- Verhinderung von Kindesaussetzungen und -tötungen

## **Beteiligte Institutionen**

- Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
- Entbindungsklinik oder Hebamme
- Jugendamt
- Adoptionsstelle
- Standesamt
- Familiengericht

## Beratung vor der Geburt

Schwangere Frau sucht eine anonyme Beratung über:

- das Hilfetelefon „Schwangere in Not - anonym und sicher“
- [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)
- Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle

## **Beratungsgespräch § 2 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)**

- Krisensituation wird besprochen
- Geeignete Hilfen werden angeboten

Bei Annahme der Hilfe:

- Hilfen der Schwangerenberatung anbieten, z. B. finanzielle Hilfen oder Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle herstellen

## **Nichtaufgabe der Anonymität**

- Über die vertrauliche Geburt informieren  
§ 25 Abs. 1 SchKG
- Den Ablauf der vertraulichen Geburt erläutern  
(Verfahren, Rechtsfolgen, Rechte des Kindes)

## Ablauf der vertraulichen Geburt

- Frau wählt Pseudonym (Vor-/Familiennamen) und Vornamen für das Kind  
§ 26 Absatz 1 SchKG
- **Beratungsstelle:** Herkunftsnachweis erstellen. Kontrollierte Aufnahme der persönlichen Daten anhand eines gültigen Personalausweises  
§26 Absatz 2 SchKG



## **Herkunftsnachweis zur Übersendung an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)**

- Hinweis, dass der Inhalt ein Herkunftsnachweis ist
- Pseudonym der Frau
- Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
- Name und Anschrift der Geburtsklinik oder Hebamme
- Name und Anschrift der Beratungsstelle
- Der Brief soll so verschlossen werden, dass er nicht unbemerkt geöffnet werden kann. § 26 Abs. 3 SchKG

## Vor der Geburt

Die **Beratungsstelle** meldet die Schwangere unter ihrem Pseudonym in der Geburtsklinik oder bei der Hebamme an und teilt die gewählten Vornamen für das Kind mit §26 Abs. 4 SchKG.

Die **Beratungsstelle** informiert das Jugendamt über:

- Pseudonym der Schwangeren
  - den voraussichtlichen Geburtstermin
  - die Adresse der gewählten Klinik oder Hebamme
- § 26 Abs. 5 SchKG

## **Aufgabe des Jugendamtes**

Das **Jugendamt** trifft Vorbereitungen für:

- die Inobhutnahme
- die Bestellung eines Vormunds
- die Suche einer geeigneten Adoptions- oder Pflegestelle

## Aufgabe der Klinik oder Hebamme

Die **Klinik oder die Hebamme** meldet die Geburt beim Standesamt mit

- dem Pseudonym der Frau
- den Namenswünschen für das Kind
- dem Geschlecht
- Datum und Uhrzeit der Geburt an.

Die **Klinik oder die Hebamme** meldet der Beratungsstelle das Geburtsdatum und den Geburtsort unter Angabe des Pseudonyms der Frau § 26 Abs. 6 SchKG.

# Aufgaben des Standesamtes

## Zuständige Verwaltungsbehörde

- entscheidet über den Namen des Kindes

## Das Standesamt

- meldet die Geburt beim Familiengericht § 168a Abs. 1 Familienverfahrensgesetz (FamFG)
- meldet dem BAFzA den Namen des Kindes in Verbindung mit dem Pseudonym der Frau § 26 Abs. 7 SchKG

## Aufgabe des Familiengerichts

- Das **Familiengericht** bestellt einen Vormund für das Kind, da die mütterliche Sorge ruht § 1674a BGB

## weiterer Ablauf

- Das **Jugendamt** nimmt das Kind in Obhut
- Der **Vormund** entscheidet über die Unterbringung des Kindes (wenn möglich, sollten die Wünsche der Mutter, die sie in der Beratung geäußert hat, berücksichtigt werden)

## weiterer Ablauf

- Die **Beratungsstelle** übersendet den Herkunftsnachweis mit den Ergänzungen zur Geburt an das BAFzA § 27 Abs. 1 SchKG
- Die **Beratungsstelle** übersendet Nachrichten der Frau für das Kind an die Adoptionsvermittlungsstelle § 26 Abs. 8 SchKG



## Anonyme Entbindung

- Schwangere wird ohne vorherige Beratung zur Geburt aufgenommen
- unverzügliche Information über Aufnahme an die Beratungsstelle durch die **Klinik bzw. Geburtshelferin**
- Die **Beratungsstelle** sorgt dafür, dass der Mutter unverzüglich fachgerechte Beratung angeboten wird

## Schutz des Kindes

- Das Kind kommt medizinisch betreut zur Welt
- Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft wird gewahrt
- Staatsangehörigkeit – deutsch
- Klarer Personenstand

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit